



## **Abstimmungsvorgaben der Prüfungsausschüsse zur Suche nach geeigneten Berufspflichtpraktika sowie zur Durchführung der Berufspflichtpraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Psychologie**

Vom 11. Januar 2012

(Abstimmungsvorgaben der Prüfungsausschüsse gemäß den Modulbeschreibungen zum Modul "ABK: Berufsorientierung" der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 15. August 2007/14. Juli 2010 sowie den Modulbeschreibungen zum Modul "ABK: Praktikum und Praxisbegleitung" der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg vom 14.04.2010.)

### **Präambel**

Für die Ausbildung und Entwicklung einschlägiger berufsbezogener persönlicher, sozialer und ethischer Kompetenzen sind die Berufspflichtpraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil des Studiums der Psychologie an der Universität Hamburg. Die folgenden Vorgaben der Prüfungsausschüsse ergänzen die entsprechenden Modulbeschreibungen der genannten Fachspezifischen Bestimmungen und sind bei der Suche nach einem Praktikumsplatz bzw. der Durchführung des Praktikums in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu beachten.

### **§ 1 Vorgaben zur Art des Praktikums**

- (1) Die Pflichtpraktika in den Studiengängen müssen geeignet sein, die in den Modulbeschreibungen des Studiengangs formulierten Qualifikationsziele zu erreichen.
  - a) Ein Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang muss daher geeignet sein, die verschiedenen Anforderungen, die an Psycholog(inn)en im gewählten Berufsfeld (in Vollzeit) tätig sind, in ihrer Breite und Komplexität differenziert zu erfahren. Dazu müssen grundsätzlich alle für das gewählte Berufsfeld typischen Tätigkeiten beobachtet und/oder erfahren und mit den eigenen Kompetenzentwicklungsständen verglichen werden können.
  - b) Das Praktikum im Masterstudiengang sollte darüber hinaus geeignet sein, (unter Anerkennung eigener Grenzen) erworbene psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten (unter Anleitung) umzusetzen (z.B. Intervention oder Diagnostik), sich relevante psychologische Handlungskompetenzen neu anzueignen und eine wissenschaftliche und personale Reflexion von Praxisproblemen im Rahmen des Masterstudiums ermöglichen.
- (2) Die Praktikumsstellen in Bachelor- und Masterstudiengang müssen sich voneinander unterscheiden, denn in der Regel prägt die organisationale Einbindung während des Bachelorstudiums mit den dortigen Modulzielvorgaben die handlungsbezogenen Rollen und Erwartungsstrukturen in einer Weise, die mit den Modulzielvorgaben des Masterstudiengangs regelmäßig nicht vereinbar sind.

## § 2 Vorgaben zur Wahl des universitären Praktikumsseminars

- (1) In der universitären Praktikumsbetreuung stehen die Reflexion in Bezug auf die Rolle tätiger Psychologinnen und Psychologen, das bei ihnen beobachtete und von einem selbst gezeigte Verhalten, die Arbeit in (interdisziplinären) Teams sowie berufsethische Fragestellungen gleichberechtigt neben fachlichen Fragen und Anfragen an die sich entwickelnde eigene Berufsidentität.
- (2) Um eine adäquate Betreuung und universitäre Begleitung im Hinblick auf die unterschiedlichen berufsfeldtypischen professionellen Anforderungen gewährleisten zu können, müssen Studierende zwingend ein Praktikumsseminar in dem Anwendungsbereich wählen, in das ihr gewähltes Pflichtpraktikum fällt. Dabei gelten folgende Kriterien:
  - a) Praktikumsseminare in der Klinischen Psychologie sind jeweils dann zu wählen, wenn nach Art und Aufgaben der Praktikumsstelle regelmäßig ein Umgang mit Menschen zu erwarten ist, die als Leistungsempfänger der Praktikumsstelle eine Linderung psychischer und psychosomatischer Störungen oder Leidenszustände durch klinische Interventionsmaßnahmen erwarten. Diese Praktika gelten im Folgenden als Praktika im "klinisch-psychologischen Berufsfeld".
  - b) Praktikumsseminare in der Pädagogischen Psychologie sind jeweils dann zu wählen, wenn die Art und Aufgaben der Praktikumsstelle darin bestehen, dazu beizutragen, Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Menschen zielgerichtet zu beeinflussen. Diese Praktika gelten im Folgenden als Praktika im "pädagogisch-psychologischen Bereich".
  - c) Praktikumsseminare in der Arbeits- und Organisationspsychologie sind jeweils dann zu wählen, wenn die Art und Aufgaben der Praktikumsstelle darin bestehen, Verhalten und Erleben von Menschen innerhalb von oder auf Organisationen, Berufswelten oder deren Produkte, deren Passung zueinander oder deren Wechselwirkungen aufeinander zu erfassen oder/und zu verändern. Diese Praktika gelten im Folgenden als Praktika im "arbeits- und organisationspsychologischen Berufsfeld".
  - d) Praktikumsseminare zum "Berufsfeld Forschung" sind dann zu wählen, wenn die Art und Aufgaben sowohl der Praktikumsstelle wie der übertragenen Aufgaben während des Praktikums darin bestehen, systematisch neue Erkenntnisse zu gewinnen, diesen Prozess systematisch zu dokumentieren und Prozess und/oder Ergebnisse zu veröffentlichen. Dies ist in der Regel an Hochschulen und wissenschaftlich orientierten Forschungseinrichtungen (z.B. Instituten der Max-Planck-Gesellschaft, der der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren oder der Fraunhofer-Gesellschaft) der Fall. Diese Praktika gelten im Folgenden als Praktika im "Berufsfeld Forschung". Nicht betreut werden hier:
    - aa. Praktika in Praktikumsstellen, die auftragsgebundene, angewandte psychologische Forschung als Teil eines Wertschöpfungsprozesses betreiben (wie z.B. Marktforschung oder Personaldiagnostik); diese fallen in eins der beschriebenen anderen Berufsfelder.
    - bb. "hilfswissenschaftliche Tätigkeiten", die lediglich Einblicke und Mitarbeitmöglichkeiten an einem kleineren Ausschnitt eines gesamten Forschungsprozesses ermöglichen (diese sind regelmäßig nicht geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen); sowie
    - cc. Praktika in forschungsorientierten Praktikumsstellen, bei denen der Schwerpunkt der übertragenen Tätigkeiten direkt „in einem psychologischen Anwendungsfeld liegt (z.B. klinischen Tätigkeiten einer Fraunhofer-Klinik); diese fallen aber in eins der beschriebenen anderen Berufsfelder.
  - e) Von den Studierenden wird erwartet, dass Sie vor der Wahl die Passung zum Anwendungsbereich gemäß der obigen Kriterien prüfen. Fällt diese nicht eindeutig aus, ist die bzw. der jeweilige Modulverantwortliche um eine Kategorisierungsentscheidung zu bitten. Dazu ist regelmäßig die schriftliche Praktikumsvereinbarung vorzulegen (vgl. 4.1.).

- f) Wird ein Praktikumsseminar in einem Anwendungsbereich gewählt, in das das Pflichtpraktikum nicht fällt, ist das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls in Frage gestellt. In diesem Fall ist das Praktikumsseminar zu einem späteren Zeitpunkt im korrekten Anwendungsbereich zu wiederholen.
- g) Werden bei Teilung eines Praktikums in mehrere Phasen auch verschiedene Bereiche gewählt, so ist regelmäßig das Praktikumsseminar des Bereiches zu wählen, in dem der zeitlich längste Praktikumsanteil absolviert wird. Wird aber bei Teilung des Pflichtpraktikums eine der Praktikumsphasen im klinisch-psychologischen Bereich absolviert, steht es Studierenden frei, ein klinisch-psychologisches Praktikumsseminar zu wählen.

### **§ 3 Vorgaben und Empfehlungen zur Wahl der Praktikumsstelle**

- (1) Einher mit der fortschreitenden Konkretisierung der persönlichen Studien- und Berufsziele geht auch die Entwicklung einer eigenen Berufsidealität als Psychologin bzw. Psychologe. Studierenden wird daher ausdrücklich empfohlen, die Praktikumsphasen aktiv dazu zu nutzen, sich aktiv neue Lern-, Erfahrungs- und Reflexionsfelder zu erschließen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die berufsfeldbezogenen Pflichtpraktika sich auf den Tätigkeitsbereich von Psychologinnen und Psychologen beziehen, muss sichergestellt sein, dass die Hauptbetreuung des Praktikums in der Praktikumsstelle durch eine qualifizierte Hochschulabsolventin bzw. einen Hochschulabsolventen erfolgt, der bzw. die bereits längere Zeit die für das Berufsfeld einschlägigen psychologischen Tätigkeiten erfolgreich ausübt und für diese Tätigkeiten zusätzlich ausgebildet wurde.
- (3) Im klinisch-psychologischen Bereich wird für Bachelorstudierende ein Einsatz in allgemeinen und spezifische Beratungsstellen, soziale Einrichtungen sowie im Bereich der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen empfohlen. Erst für Masterstudierende empfohlen werden Praktika in der Psychiatrie oder in Psychosomatischen Kliniken oder sonstigen therapeutischen Einrichtungen, in denen akut psychisch kranke Patienten psychotherapeutisch behandelt werden. Dabei ist auf Folgendes zu achten:
  - a) Die Praktikumsstelle soll die Möglichkeit bieten, mit Klienten/Patienten in Kontakt zu treten. Außerdem sollten Beratungs-, Betreuungs- und /oder Therapiegespräche und/oder psychologische Diagnostik stattfinden. Zudem sollte nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Intervention durch Psychologinnen bzw. Psychologen, Ärzte, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und andere helfende Berufe stattfinden. Möglich sind auch Tätigkeiten, die sich auf anwendungsbezogene klinisch-psychologische Forschung und Evaluation beziehen, sofern die voranstehenden Bedingungen erfüllt sind.
  - b) Die Praktikumsstelle stellt eine qualifizierte Betreuung (in der Regel durch Psychologen oder Psychologische Psychotherapeuten) zur Verfügung, die für Rückfragen zur Verfügung steht und regelmäßig Supervisions-/Betreuungsgespräche durchführt.
  - c) Bachelorstudierende erhalten Einblick in die Tätigkeiten im Regelfall allein durch Hospitation; Masterstudierende zusätzlich durch Assistenz. Weder allein noch unter Aufsicht führen Studierende während ihrer Praktika selbstständig diagnostische Interviews, Einzel- oder Gruppeninterventionsmaßnahmen, Psychoedukation oder Beratungsgespräche durch. Möglich und sinnvoll ist hingegen ein Einbezug in psychosoziale oder rehabilitative Maßnahmen sowie berufsbezogene organisatorische Tätigkeiten.
  - d) Weder Bachelor- noch Masterstudierende dürfen Leistungen erbringen, die über Versicherungen, Kranken- oder Rentenkassen abgerechnet werden.

(4) Im pädagogisch-psychologischen Bereich wird Bachelor- und Masterstudierenden ein Praktikum in schul-psychologischen Diensten (z.B. REBUS in Hamburg) und offenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, bei Bildungsträgern (wie z.B. Familienbildungsstätten, Trainingsunternehmen, Weiterbildungsträger) oder Bildungsprozesse organisierenden Einrichtungen (z.B. Personalentwicklung, Arbeitsförderung, Ausbildungsinstitute), ferner Beratungsstellen (z.B. Erziehungs- und Familienberatung), sozialen und Rehabilitationseinrichtungen usw. empfohlen.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- a) Die Praktikumsstelle soll die Möglichkeit bieten, mit den Adressaten dieser Einrichtungen in Kontakt zu treten. Außerdem sollten Praktikantinnen und Praktikanten mindestens assistierend (Masterstudierende) oder mindestens hospitierend (Bachelorstudierende) an Beratungs-, Betreuungs- und /oder Bildungsveranstaltungen und/oder entwicklungs-, bildungs-, berufs-, leistungs- oder familienbezogener psychologischer Diagnostik teilnehmen. Zudem sollten Formen und Probleme der interdisziplinären Zusammenarbeit von Psychologinnen mit anderen Akteuren kennen gelernt werden. Möglich sind auch Tätigkeiten, die sich auf anwendungsbezogene pädagogisch-psychologische Forschung und Evaluation beziehen, sofern die voranstehenden Bedingungen erfüllt sind.

(5) Im arbeits- und organisationspsychologischen Bereich wird Bachelor- und Masterstudierenden ein Praktikum empfohlen

- in der Personalentwicklung/Organisationsentwicklung (z.B. unterstützende Tätigkeiten in den Bereichen: Betriebliche Gesundheitsförderung/Betriebliches Gesundheitsmanagement, Arbeitsanalysen, Arbeitsgestaltung, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit, Führungskräfteentwicklung, Potentialanalysen, Teamentwicklung, Mitarbeiterbefragungen, Trainings/Schulungen für die Mitarbeiter, Hospitation bei Coachingsitzungen sowie Mitgestaltung, Begleitung und Evaluation von Veränderungsprozessen);
- in der Personalauswahl (Vorbereiten, Mitdurchführen und Auswerten eignungsdiagnostischer Verfahren sowie Mitarbeit bei der Entwicklung und Validierung eignungsdiagnostischer Verfahren);
- in der Marktforschung oder strategischen Markenplanung (z.B. Marktrecherchen sowie Mitarbeit bei der Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Auswertung von Markt- oder Markenanalysen); oder
- im Bereich der Mensch-Maschine-Interaktion (z.B. Durchführung von Usability- bzw. Mensch-Technik – Evaluationen und Untersuchungen).

Möglich sind auch Tätigkeiten, die sich auf anwendungsbezogene arbeits- und organisations-psychologische Forschung (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Datenerhebungen und Interventionsmaßnahmen, Mitarbeit bei der Entwicklung und Validierung von Analyseinstrumenten, qualitative und quantitative Datenanalysen, Prozess- und Ergebnisdokumentationen und Evaluationen) beziehen, sofern die voranstehenden Bedingungen erfüllt sind. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- (a) Die Praktikumsstelle soll die Möglichkeit bieten, mit den internen und/oder externen Adressaten der Praktikumsstellen in Kontakt zu treten. Außerdem sollten Praktikantinnen und Praktikanten mindestens assistierend (Masterstudierende) oder mindestens hospitierend (Bachelorstudierende) an Beratungs-, Betreuungs- und /oder Weiterbildungsveranstaltungen und/oder berufs- oder leistungsbezogener psychologischer Diagnostik teilnehmen.

- (6) Praktika im Berufsfeld Forschung wird Bachelor- oder Masterstudierenden nur dann ein Praktikum empfohlen, wenn diese konkret erwägen, nach ihrem Studium an einschlägigen wissenschaftlich-psychologischen Einrichtungen (z.B. Hochschulen, Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben, Einrichtungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft) tätig zu werden.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- a) Ein Praktikum im Berufsfeld "Forschung" soll höchstens einmal während des Bachelor- oder Masterstudiums gewählt werden, um sicherzustellen, dass alle Absolventinnen und Absolventen neben den speziellen fachwissenschaftlichen auch die weiteren professionellen Anforderungen kennen, die in einem konkreten psychologischen Anwendungsfeld exemplarisch an die in ihr tätigen Psychologinnen und Psychologen gestellt werden.
- b) Die Praktikumsstelle muss gewährleisten, dass Praktikanten sowohl den wissenschaftlichen Forschungsprozess in seiner Breite wie die herrschenden Rahmenbedingungen für psychologische Forschung im Rahmen eines ausgewählten psychologischen Forschungsfeldes kennenlernen können.
- c) Die Praktikumsstätigkeit umfasst typischerweise ein breites Spektrum des wissenschaftlichen Arbeitens und geht deutlich über typische hilfswissenschaftliche Tätigkeiten hinaus. Praktikantinnen und Praktikanten sollen – dem Kompetenzstand Ihres Bachelor- oder Masterstudiums entsprechend – bei der Literaturrecherche, der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen/Erhebungen und dem Datenmanagement (Eingabe, Bereinigung, deskriptive Analyse etc.) assistieren. Sie sollen mindestens Einblicke in den administrativen Bereich (Kongressplanung, Drittmittelanträge, Sitzungen der Ethikkommission, Budgetverwaltung, Veröffentlichungsmanagement etc.) erhalten und können ggfs. assistieren.

#### **§ 4 Vorgaben zur Durchführung des Praktikums / Praktikumsvereinbarung**

- (1) Studierendenden sollen mit ihren Praktikumsstellen eine schriftliche Praktikumsvereinbarung treffen, in denen die Praktikumsziele, Praktikumszeiten sowie zu beobachtende oder durchzuführende Tätigkeiten sowie Art und Umfang der Betreuung (Betreuungsperson, berufl. Hintergrund, ggfs. Teilnahme an Supervision usw.) aufgeführt sind.
- (2) Zudem sollte die Vereinbarung eine Erklärung der Praktikumsstelle beinhalten, dass sie die Qualifikationsziele des entsprechenden Studiengangmoduls anerkennt, die betreuten Praktikantinnen bzw. Praktikanten für den Besuch der Praktikumsseminare freistellt und sie nur im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. einsetzt. Das Studien- und Prüfungsbüro bzw. das Praktikumsbüro des Fachbereichs stellt Studierendenden eine exemplarische Praktikumsvereinbarung zur Verfügung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Abstimmungsvorgaben entsprechen weitgehend der bereits angewandten Praxis. Sie treten in dieser Form am Tage nach der Beschlussfassung durch die Prüfungsausschüsse in Kraft. Studierende werden über den Beschluss der Prüfungsausschüsse über eine STiNE-Nachricht informiert. Der vollständige Text dieser Vorgaben wird über die Internetseiten des Studienbüros Psychologie zugänglich gemacht.

Hamburg, den 12.01.2012